

Ketelhut, Kampf und Böckenhauer -
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Hauptstraße 14, 23879 Mölln

Hauptstraße 14, 23879 Mölln
Tel.: 04542 84 55 0
Fax: 04542 84 55 25
Mail: ketelhut-kampf@datevnet.de
Web: www.ketelhut-kampf.de

Mandanten- Rundschreiben

Datum: 27.11.2024

weitere Beratungsstellen:

AMEOS Senioren-Wohnsitz Ratzeburg
Schmilauer Straße 108
23909 Ratzeburg
Tel. u. Fax: 04541 13 36 11

Kompetenz-Center-Ratzeburg
Bahnhofsallee 8
23909 Ratzeburg

Tel.: 04541 87810-22
Fax: 04541 87810-24

Bankverbindungen
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
IBAN: DE78230527501000037563
BIC: NOLADE21RZB

Raiffeisenbank Südstormarn e.G.
IBAN: DE59200691770003320006
BIC: GENODEF1GRS

Deutsche Bank
IBAN: DE59230707000750400400
BIC: DEUTDE33

Steuernummer
27/283/01805

USt ID-Nr.
DE 135327590

Ketelhut, Kampf und Böckenhauer -
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Sitz: Mölln
Amtsgericht Lübeck: HRA 6864

Persönlich haftende Gesellschafterin
KB Kampf und Böckenhauer
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Sitz: Mölln
Amtsgericht Lübeck: HRB 11884

Geschäftsführer
Marc Böckenhauer - Steuerberater
Alexander Kampf MA - Steuerberater

Angestellt nach § 58 StBerG
Jacqueline Gohr - Steuerberaterin

Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme gemäß § 146a AO (elektronische Kassen etc.)

Sehr geehrte Damen u. Herren,

die Anforderungen der Finanzbehörden an elektronische Kassen werden Jahr um Jahr strenger. So wurde 2020 unter anderem die Pflicht zur Installation einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) beschlossen, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem eingesetzt wird. Des Weiteren wurde beschlossen, dass elektronische Kassen für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg ausgeben müssen (Belegausgabepflicht). Dies sind Beispiele aus dem umfangreichen Anforderungskatalog der Finanzverwaltung. Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung bzw. Einzelaufzeichnungen mit elektronischen Aufzeichnungssystemen und die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoBD) sind ein Dauerbrenner. Auf unserer Homepage finden Sie unsere letzten Informationsschreiben zu den Themen: „GoBD und ordnungsgemäße Kassenführung“ und „Gesetzliche Neuerungen zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung bzw. Einzelaufzeichnungen mit elektronischen Aufzeichnungssystemen“.

Als weitere gesetzliche Neuerung sollten dem Finanzamt Art und Anzahl der eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme gemeldet werden (Meldepflicht). Bei der praktischen Umsetzung des Meldeverfahrens hat sich die Finanzverwaltung allerdings lange Zeit gelassen. Die Meldepflicht wurde immer wieder ausgesetzt, da die Finanzverwaltung die notwendigen Formulare sowie den Übermittlungswege nicht bereitstellen konnte. Nach Jahren des Wartens soll die Meldemöglichkeit von in Betrieb genommenen und außer Betrieb genommenen elektronischen Aufzeichnungssystemen nun endlich gegeben sein. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat angekündigt, dass ab dem 01.01.2025 die Meldungen elektronischer Aufzeichnungssysteme über die Online-Plattform „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle möglich sein werden. Das BMF hat für die Meldungen eine sechsmonatige Übergangsfrist eingeräumt, sodass spätestens mit Ablauf der Übergangsfrist zum 30.06.2025 erstmals sämtliche elektronische Aufzeichnungssysteme gemäß §146a AO gemeldet sein müssen.

Folgende Aufzeichnungssysteme fallen unter die Mitteilungspflicht:

1. elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen,
2. Tablet-/App-Kassensysteme
(softwarebasierte elektronische Aufzeichnungssysteme),
3. Waagen mit Registrierkassenfunktion,
4. Warenwirtschaftssysteme mit Kassenfunktion,
5. Hotelsoftware mit Kassenfunktion.



Wenn Sie ein elektronisches Aufzeichnungssystem einsetzen, müssen Sie dem Finanzamt künftig mitteilen:

1. Betriebsstätte,
2. Namen,
3. Steuernummer,
4. Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
5. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
6. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
7. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
8. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
9. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Diese Meldung hat nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen.

Die Meldung kann auf folgenden Wegen an die Finanzbehörde übermittelt werden:

1. Direkteingabe im ELSTER-Formular "Mitteilungsverfahren nach § 146a Absatz 4 AO" auf www.elster.de,
2. Upload einer XML-Datei auf www.elster.de in „Mein ELSTER“,
3. Datenübertragung aus einer Software per ERiC-Schnittstelle.

Verstöße gegen die Meldepflichten können mit einem Zwangsgeld belegt werden. Es drohen zudem empfindliche Hinzuschätzungen bei einer sogenannten Kassennachschau. Haftungsrechtliche, bußgeldrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen hängen vom konkreten Einzelfall ab.

Nach dem Ablauf der Übergangsfrist zum 30.06.2025 sind Inbetrieb- sowie Außerbetriebnahmen elektronischer Aufzeichnungssysteme **innerhalb eines Monats** zu melden.

Die einzelnen Fristen entnehmen Sie der folgenden Tabelle:

Meldefristen	
Sachverhalt	Frist
Vor dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme	Meldung bis zum 31.07.2025
Ab dem 01.07.2025 angeschaffte Systeme	Meldung innerhalb eines Monats nach Anschaffung
Ab dem 01.07.2025 außer Betrieb genommene Systeme	Meldung innerhalb eines Monats nach Außerbetriebnahme

Bei jeder Mitteilung muss nicht nur das an- oder abgemeldete Gerät, sondern es müssen **stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte** in einer einheitlichen Mitteilung übermittelt werden. **Auch gemietete oder geleaste Systeme** gelten als angeschafft und sind meldepflichtig.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Kassennmeldung. Bitte füllen Sie hierzu das beigefügte Formular aus und senden Sie uns dieses per E-Mail/Post zeitnah zu. Nur so können wir eine fristgerechte Übermittlung gewährleisten. Das Formular zur Kassennmeldung finden Sie auch auf unserer Homepage.

Haben Sie Fragen zu der neuen Mitteilungspflicht oder zu anderen Themen? Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von

Ketelhut, Kampf und Böckenhauer
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

